



Stadt **Hann.Münden**
URSCHRIFT
Bebauungsplan

Nr. 032 "Grasweg"

Hinweis:
Dieser Bebauungsplan beinhaltet den Ursprungsplan Nr.5 "Über dem Graswege"

im Ortsteil Hedemünden

M 1:1000
KARTENGRUNDLAGE
Liegenschaftskarte Flur 9 und 13 (M 1:2000)
Stand vom 15.11.89 Az.: VAB 1135/89
Die Verwirklichung ist nur für eigene, nicht-gewerbliche Zwecke gestattet.

Präambel
Der Rat der Stadt Münden hat in seiner Sitzung am 20.02.1990, die Planung des Bebauungsplanes und der Begründung festgestellt und die öffentliche Auslegung gemäß § 1 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben am 20.02.1990 in der Sitzung des Rat der Stadt Münden, den 20.02.1990, beschlossen.

Der Rat der Stadt Münden hat in seiner Sitzung am 20.02.1990, die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben am 20.02.1990 in der Sitzung des Rat der Stadt Münden, den 20.02.1990, beschlossen.

Der Rat der Stadt Münden hat in seiner Sitzung am 20.02.1990, die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben am 20.02.1990 in der Sitzung des Rat der Stadt Münden, den 20.02.1990, beschlossen.

Textliche Festsetzungen

1. In dem Gebiet der Flurstücksgrenze (G1*) sind nach § 1 Abs. 5 BauGB die Flurstücksgrenzen durch die Flurstücksgrenzen der Flurstückskarte zu ersetzen. Die Flurstücksgrenzen sind durch die Flurstücksgrenzen der Flurstückskarte zu ersetzen. Die Flurstücksgrenzen sind durch die Flurstücksgrenzen der Flurstückskarte zu ersetzen.

2. In dem Gebiet der Flurstücksgrenze (G1*) sind nach § 1 Abs. 5 BauGB die Flurstücksgrenzen durch die Flurstücksgrenzen der Flurstückskarte zu ersetzen. Die Flurstücksgrenzen sind durch die Flurstücksgrenzen der Flurstückskarte zu ersetzen. Die Flurstücksgrenzen sind durch die Flurstücksgrenzen der Flurstückskarte zu ersetzen.

3. In dem Gebiet der Flurstücksgrenze (G1*) sind nach § 1 Abs. 5 BauGB die Flurstücksgrenzen durch die Flurstücksgrenzen der Flurstückskarte zu ersetzen. Die Flurstücksgrenzen sind durch die Flurstücksgrenzen der Flurstückskarte zu ersetzen. Die Flurstücksgrenzen sind durch die Flurstücksgrenzen der Flurstückskarte zu ersetzen.

Zeichenerklärung der Planunterlagen

Flurstücksgrenze
 Flurstückskammer
 Gebäude
 Überdachung
 Mauer
 Zaun
 Traggebäude
 Höhenlinie

Rechtgrundlagen
 Baugesetzbuch (BauGB) vom 17.1987
 Bauutzungsordnung (BauVO) i.d.F. v. 23.11.1990
 Planzweckverordnung (PlanZ) vom 18.12.1990

Zeichenerklärung der Planung

Art der baulichen Nutzung

Mischgebiet (B 6 BauMO)
 Gewerbegebiet (B 6 BauVO)
 Industriegebiet (B 9 BauMO) eingeschränkt
 siehe textl. Festz. Nr. 2

Maß der baulichen Nutzung

Geschossflächenzahl (Höchstgrenze)
 Baumstammzahl (Höchstgrenze)
 Grundflächenzahl (Höchstgrenze)
 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise

offene Bauweise
 besondere Bauweise - offen, jedoch mit Gebäudelängen bis max. 200 m -
 Bauweise
 Oberkante der Gebäude über dem gewachsenem Gelände - s. textl. Festz. Nr. 1 und 3

Verkehrsfächen

Streifenverkehrsflächen
 Straßenverkehrsfläche nach gegenüber Verkehrsflächen
 Zweckbestimmung:
 Fußweg
 öffentliche Parkplätze
 Verkehrsgrün als Bestandteil der Verkehrsfläche
 Bahnanlagen (Stammgüter)

Versorgungsanlagen

Fläche für Versorgungsanlagen
 ZWECKBESTIMMUNG:
 Elektrizität

Grünflächen

öffentliche Grünfläche
 private Grünfläche
 Eigentumsgärten - siehe textl. Festz. Nr. 9
 Ausgleichgrün - siehe textl. Festz. Nr. 4
 Straßengrün - siehe textl. Festz. Nr. 4
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung der Landschaft - siehe textl. Festz. Nr. 4
 Pflanzgebiet für Bäume (Einzelmaßnahmen)
 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Begrünungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - siehe textl. Festz. Nr. 6

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Begrünungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern sowie zur Neupflanzung von Bäumen u. Sträuchern - siehe textl. Festz. Nr. 4

Aufsichtungen
 Abgrabungen
 Stützmauern

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsgeräten zu belastende Flächen (hier: Gas, Wasser, Strom u. Abwasser zu Gunsten der jeweiligen Ver- u. Entsorgungsunternehmen)

Unbewegliche Kulturlandmarken (Hier werden einseitig festgelegte oder ausläufer eines Gebietsgrenzen, vermerkt. 1: s. textl. Festz. Nr. 10)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. Maß od. Nutzung innerhalb des Gebietes)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes

Schiffeder - siehe textl. Festz. Nr. 11

Maximale in 10m Höhe über gewachsenem Gelände - siehe textl. Festz. Nr. 2